

(2) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
 - Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen.
- (3) Die Inbetriebnahme sowie der Betrieb von Bühnen-Laseranlagen bei kulturellen Veranstaltungen durch Bürger ist nicht zulässig.

§ 2

Genehmigungspflicht

Die Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen ist nur mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur zulässig. Bühnen-Laseranlagen mit Laser-Einrichtung der Gefährdungsklasse 1 bedürfen keiner Genehmigung.

§ 3

Genehmigungsverfahren

(1) Antragsberechtigt für die Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen sind Staatsorgane, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen und gesellschaftliche Organisationen.

(2) Der Antrag auf Genehmigung ist in zweifacher Ausfertigung an die Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur einzureichen und muß enthalten:

1. Beschreibung der Bühnen-Laseranlage
 - 1.1. Aufbau (Skizze und/oder Lageplan),
 - 1.2. Wirkungsweise/Projektionsart,
 - 1.3. Laser-Einrichtung
 - Hersteller
 - Typ/Wellenlänge
 - maximale Strahlungsleistung, und/oder Energie
 - Betriebsart (cw, Impuls)
 - Gefährdungsklasse,
 - 1.4. Strahlenschutzmittel/sicherheitstechnische Mittel
 - Art
 - Wirkungsweise
 - Anzahl,
 - 1.5. Effekteinrichtung
 - Art
 - Wirkungsweise
 - Anzahl;
 2. Standort und Einsatzart der Bühnen-Laseranlage;
 3. Nachweis über die Einhaltung des in den dafür geltenden Rechtsvorschriften geforderten Schutzes von Personen und Sachwerten gegen schädigende Laserstrahlung;
 4. Nachweis der Qualifikation und der arbeitsmedizinischen Tauglichkeit des Bedien- und Instandhaltungspersonals sowie Laserschutzbeauftragten;
 5. Nachweis der entsprechenden TGL 30518/05, Abschnitt 3.1., geforderten Bedienberechtigung des Bedien- und Instandhaltungspersonals;
 6. Betriebliche Festlegungen zum Betrieb der Bühnen-Laseranlage (z. B. Bedienanleitung);
 7. Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs. Für die VE Kombinatbetriebe nehmen die Kombinate und für die sozialistischen Genossenschaften die zuständigen örtlichen Räte die Aufgabe des übergeordneten Organs wahr.
Die Zustimmung entfällt, soweit der Antrag von zentralen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen gestellt wird;
 8. Zustimmung der zuständigen Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes.
- (3) Die Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur entscheidet über den Antrag. Werden die Angaben nicht im geforderten Umfang erbracht, wird der Antrag zurückgewiesen. Die Genehmigung zur Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen wird befristet erteilt. Sie

erlischt vor Ablauf der festgelegten Frist, wenn sich die Bedingungen, die Antragsgrundlage waren, verändert haben.

§ 4

Beschwerde

(1) Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Genehmigung zur Inbetriebnahme von Bühnen-Laseranlagen gemäß § 3 Abs. 3 ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zusendung der Entscheidung beim Leiter der Hauptabteilung Planung und Finanzen im Ministerium für Kultur einzulegen.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem zuständigen Stellvertreter des Ministers für Kultur zuzuleiten. Der Beschwerdeführer ist davon zu informieren. Der zuständige Stellvertreter des Ministers für Kultur hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid unter der Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Entscheidungstermins zu geben.

§ 5

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich Bühnen-Laseranlagen ohne Genehmigung gemäß § 2 bei kulturellen Veranstaltungen einsetzt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Bühnen-Laseranlagen, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt werden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen eingezogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Mitglied für Kultur des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 6

Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1989

Der Minister für Kultur

Dr. Hoffmann

Anordnung Nr. 2¹ über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel

vom 15. Februar 1989

Zur Ergänzung der Anordnung vom 15. Juni 1988 über Maßnahmen zur Vervollkommnung der ökonomischen Beziehungen zwischen Produktion und Handel (GBl. I Nr. 12 S. 138) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Vorstand des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 wird um den Absatz 4 ergänzt:

„(4) Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung im jeweiligen Territorium ist durch den Produzenten und¹

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1988 (GBl. I Nr. 12 S. 138)